

Investitionen in die Zukunft des ländlichen Mittelstandes unterstützen

Stellungnahme

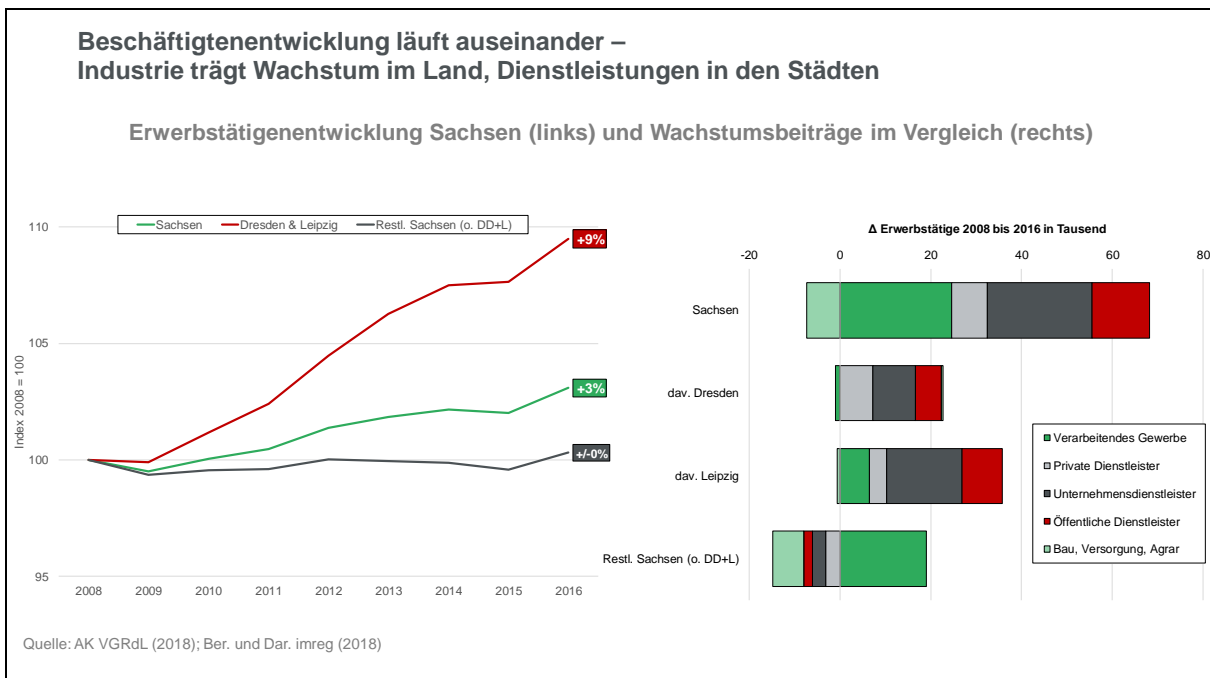
der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V.

zu dem geplanten Zuschussprogramm für
Investitionen im Rahmen des
Förderprogramms „Regionales Wachstum“

31.08.2018

Der Freistaat Sachsen plant im kommenden Doppelhaushalt die Einführung des Förderprogramms „Regionales Wachstum“. Damit sollen unter bestimmten Voraussetzungen kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerkes, des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereichs sowie wirtschaftsnahe Freie Berufe und die Kreativwirtschaft mit jährlich 10 Mio. EUR aus Landesmitteln gefördert werden können.

Die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V. (VSW) begrüßt grundsätzlich eine investive Förderung mittelständischer Unternehmen zur Sicherung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum. Dabei sollte die Förderung weitgehend technologie- und branchenoffen gestaltet werden und sich auf Investitionen kleiner Unternehmen in den Landkreisen beschränken.

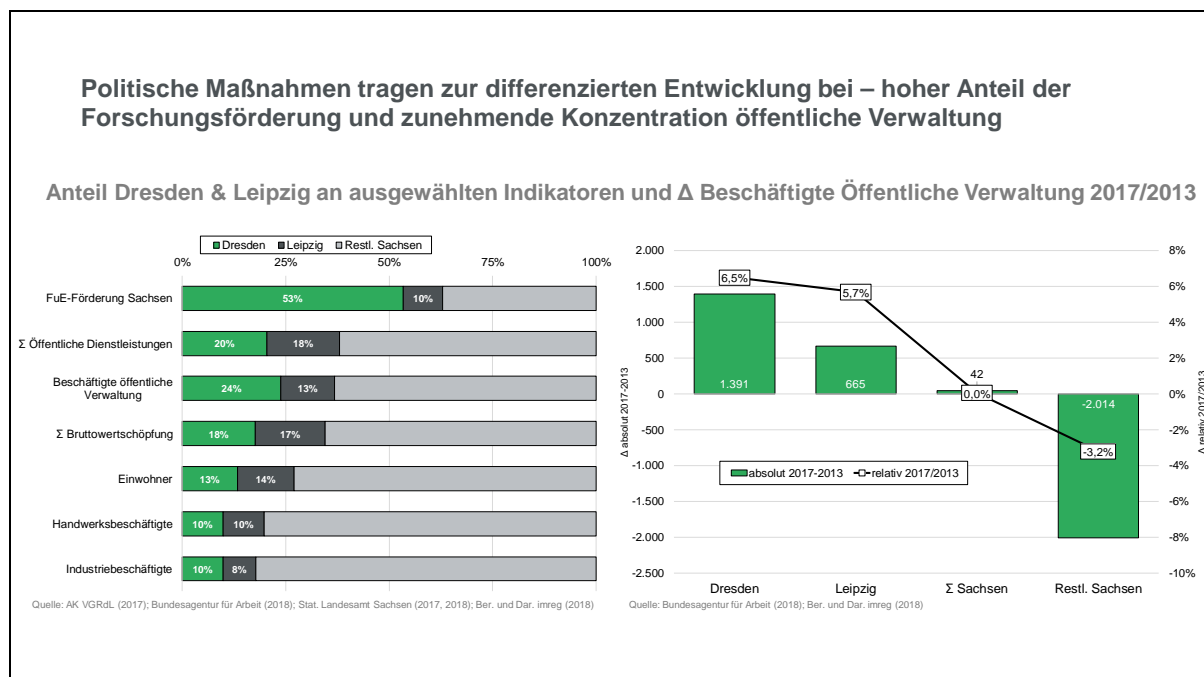


Wirtschaft und Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahren in Sachsen zwar insgesamt positiv entwickelt, gleichwohl nahm die Differenzierung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zu. Dabei steht zum einen dem Erwerbstätigenzuwachs in den Kreisfreien Städten und hier vor allem in Leipzig und Dresden eine im Saldo stagnierende Entwicklung in den Landkreisen gegenüber.

Allerdings gestaltet sich das Wachstum regional höchst unterschiedlich. Während in den Landkreisen das Verarbeitende Gewerbe der Träger des Beschäftigungsaufbaus ist und die negative Entwicklung in anderen Branchen ausgleicht, ist die Entwicklung in den Städten geprägt durch den Zuwachs im Dienstleistungsbereich und hier vor allem auch in den öffentlichen Bereichen. In Dresden wurde der Zuwachs bei der Wertschöpfung nach aktuellen Angaben des Statistischen Landesam-

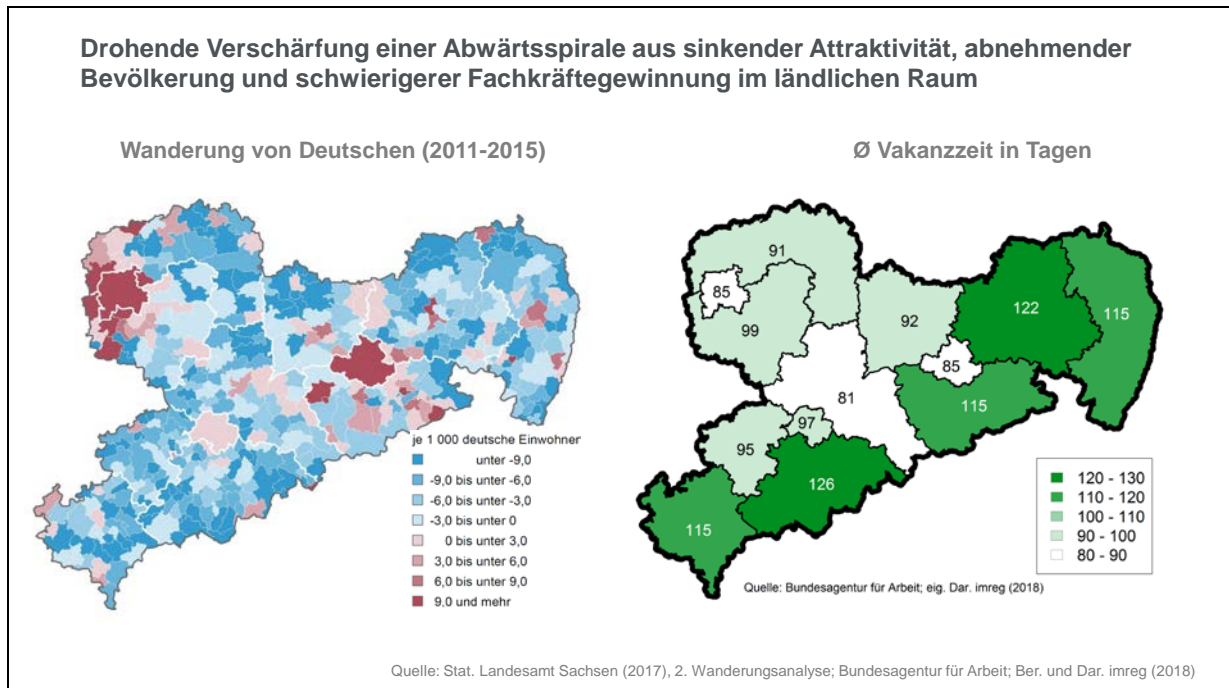
tes Sachsen im Zeitraum 2007 bis 2016 zu 46 Prozent von den öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen getragen, während die Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe in dem Zeitraum rückläufig war.

Sachsenweit nahm die Erwerbstätigenzahl im Bereich öffentliche und sonstige Dienstleistungen um 2 Prozent bzw. 12.400 Personen zu. Einem Zuwachs um 16.400 Personen in den Kreisfreien Städten stand allerdings eine Abnahme um 4.000 Personen in den Landkreisen gegenüber. Demgegenüber wurden drei von vier neuen Industriearbeitsplätzen in den Landkreisen geschaffen.



Die unterschiedliche regionale Entwicklung war damit nicht allein endogen bedingt, sondern wurde gerade auch von politischen Maßnahmen beeinflusst. Dabei konzentriert sich trotz eines bereits überdurchschnittlichen Besatzes das öffentliche Verwaltungspersonal immer stärker auf Dresden und Leipzig. Zusätzlich zeigt die sächsische Forschungsförderung in der laufenden europäischen Förderperiode eine hochgradige Fokussierung auf die beiden Städte.

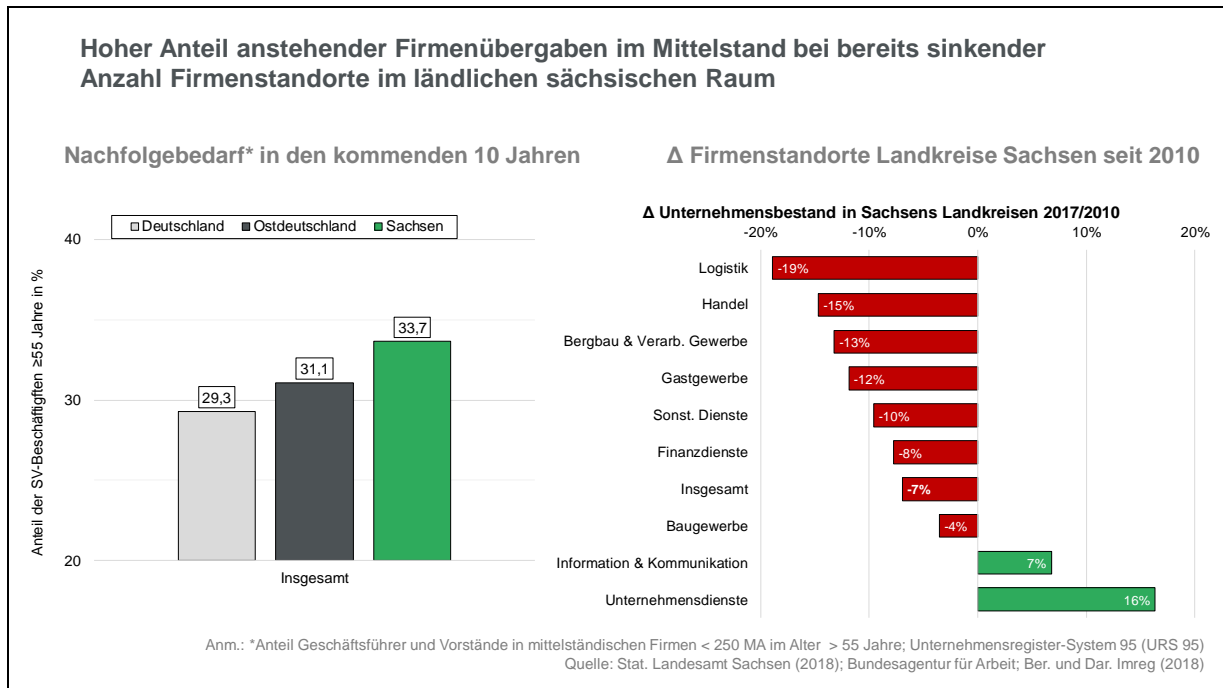
Der Trend ist aus volkswirtschaftlicher Sicht insofern bedenklich, als dass hierdurch die Rahmenbedingungen für die weit überwiegend in den Landkreisen ansässigen, wertschöpfenden Wirtschaftsbereiche in Sachsen verschlechtert wurden. So zeigt sich ein deutliches Auseinanderfallen im Wanderungsverhalten zugunsten von Dresden und Leipzig, was die ohnehin differenzierte Bevölkerungsentwicklung weiter verstärkt. Dies spiegelt sich darin wider, dass die Vakanzzeiten zur Besetzung freier Stellen im ländlichen Raum bereits deutlich länger als in den Städten sind. Besonders hiervon betroffen ist der überdurchschnittlich industrialisierte südwestsächsische Raum.



Dies verschlechtert wiederum die Standort- und Wettbewerbsbedingungen für viele mittelständische Firmen in Sachsen, was angesichts zunehmend anstehender Unternehmensnachfolgen in den kommenden Jahren die Abwärtsspirale im ländlichen Raum weiter verschärfen kann. So stehen nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung bis 2022 rund 6.200 bzw. 4 Prozent aller sächsischen Unternehmen vor einer Nachfolge. Ca. 87.000 Arbeitsplätze sind davon betroffen. Bereits seit 2010 war ein deutlicher Rückgang der Firmenzahlen in Sachsens Landkreisen zu verzeichnen, was wiederum die Attraktivität ländlicher Regionen zusätzlich beeinträchtigte.

Aus Sicht der VSW muss dieser Entwicklung in den kommenden Jahren durch gezielte Investitionen in die Infrastruktur sowie die Standort- und Lebensqualität des ländlichen Raums entgegengewirkt werden. Anderenfalls droht sich die Abwärtsspirale zu verstetigen, was die sächsischen Wachstumsbereiche und vor allem den überwiegend im ländlichen Raum ansässigen industriellen Mittelstand schädigen und damit die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat hemmen würde.

Mittel- und langfristig sind dabei effektivere staatliche Maßnahmen zur flächendeckenden Sicherung und Optimierung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Straße/Schiene, Breitband, Schulen, öffentliche Einrichtungen und Standorte) für vergleichbare und zukunftsfähige Standort- und Wettbewerbsbedingungen notwendig. Die angegangene Strategie für den ländlichen Raum weist damit grundsätzlich in die richtige Richtung.



Für einen als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiven ländlichen Raum ist aber auch ein bedarfsgerechtes Angebot an lokalen Dienstleistungen und Handelsreinrichtungen wichtig. Kurzfristig und temporär sieht die VSW daher das Potential, über die geplante Förderung des regionalen Wachstums die unternehmerische Basis und damit Wirtschaftskraft aber auch Lebensqualität im ländlichen Raum zu sichern. Bei der konkreten Ausgestaltung der Förderung kann sich an der 2010 ausgelaufenen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen vom 18. November 2008 (FRL 2008) orientiert werden.

Insbesondere ist mit Blick auf die Zielgruppe kleiner Unternehmen ein einfaches und transparentes Förderverfahren anzustreben. Dafür sind Vorgaben der EU nicht noch weiter zu verkomplizieren. Zielstellung sollte sein, die Antragsunterlagen auf eine Seite zzgl. der Vorhabenbeschreibung und – wenn noch nicht bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vorliegend – notwendiger Unternehmensdaten zu beschränken.

In dem Zusammenhang plädiert die VSW zudem für eine weitgehend branchen- und technologieoffene Ausgestaltung. Insbesondere die Vorgabe eines „überwiegenden Absatzes“ innerhalb eines Umkreises von weniger als 50 km erscheint als unnötig. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung ist dies kontraproduktiv, da hierdurch ein Großteil des Dienstleistungsbereichs aber auch stationäre Einzelhändler mit parallelem Online-Geschäft (Multi-Channel) ausgeschlossen zu werden drohen. Auch im Sinne einer Vermeidung unnötiger Bürokratie im Antrags- und Nachweisverfahren sollte stattdessen in der Richtlinie verfasst werden, dass andere Förderungen vorrangig in Anspruch zu

nehmen sind. Die SAB kann dabei Unternehmen aus GRW-förderfähigen Branchen auf die Möglichkeit des Investitionszuschusses aufmerksam machen und die eingegangenen Unterlagen in Abstimmung mit dem Antragssteller hausintern weiterleiten.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt sollte sich die Förderung entgegen der FRL 2008 stärker auf Arbeitsplatz- und Standortsicherung sowie die Wiederbelebung von Standorten durch Neugründungen konzentrieren. Dazu ist eine Öffnung der Förderung auf Vorhaben zur Modernisierung von bestehenden Firmenstandorten empfehlenswert.

Analog zur FRL 2008 empfiehlt die VSW abgestufte Förderquoten je nach Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen und Firmenstandorten. Angelehnt an den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen sind Zuschüsse zwischen 20 bis max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten denkbar.

Die Förderung bestehender Unternehmen und Neugründungen kann dabei im Rahmen der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen. Modernisierungsinvestitionen könnten nach Art. 17 AGVO und Erweiterungsinvestitionen nach Art 14 AGVO unterstützt werden, wobei der erhöhte Fördersatz von 10 Prozentpunkten in der Regionalförderung für den Landkreis Görlitz angesichts möglicher struktureller Umbrüche infolge des drohenden Braunkohleausstieges zu nutzen ist. Für eine effektive Unterstützung von Unternehmensnachfolgen erscheint dagegen eine De-minimis-Förderung für diese Investitionsarten als zielführend, bei der angesichts der bestehenden Herausforderungen auch der maximale Fördersatz von 50 Prozent erneut ausgeschöpft werden sollte.

Die Förderung sollte sich auf kleine Unternehmen gemäß der aktuellen KMU-Definition der EU mit Sitz in den Landkreisen beschränken. Darüber hinaus sollten aber keine weiteren räumlichen Einschränkungen vorgenommen werden, um ungewollte Verzerrungen durch förderseitig induzierte Lenkungen zu vermeiden.

Zudem bekräftigt die VSW noch einmal ihre Forderung, für die Finanzierung des Programms künftig auch EFRE-Mittel einzusetzen. Die Prioritätsachse B „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ und hier insbesondere die Investitionspriorität 3d böte entsprechendes Potential. Die erst in 2018 erfolgte Mittelumschichtung von 60 Mio. EUR zulasten der KMU-Förderung ist angesichts der als notwendig erachteten Unterstützung des Regionalen Wachstums durch Investitionen kleinerer mittelständischer Firmen nicht nachvollziehbar und muss entsprechend rückgängig gemacht werden. Dann ließe sich die Förderung auch effektiv ausgestalten und über den angestrebten Zeitraum der Jahre 2019 und 2020 finanzieren, ohne Landesmittel weiter zu belasten.

Konkrete Empfehlungen sind in der beiliegenden Tabelle aufgeführt.

Dresden, 31.08.2018

Stellungnahme Förderung „Regionales Wachstum“

	FRL 2008	VSW-Vorschlag FRL 2019/2020	Anmerkungen/Begründung
Zweck	Investitionsanreize zur Sicherung und Schaffung qualifizierter Dauerarbeitsplätze oder Ausbildungsplätze	Förderung von Investitionen in die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Mittelstandes	Anpassung an bestehende Herausforderungen
Gegenstand	Erweiterung bestehender Betriebsstätten am Standort oder notwendige Neuerrichtung an einem anderen Standort. „...Neuinvestitionen in übernommene Betriebsstätten, die der Fortführung des Erwerbszwecks dienen.“	Erweiterung oder Modernisierung bestehender Betriebsstätten am Standort oder Neuerrichtung von Betriebsstätten insbesondere zur Wiederbelebung ehemaliger Standorte. „...Neuinvestitionen in übernommene Betriebsstätten, die der Fortführung des Erwerbszwecks dienen.“	Anpassung an bestehende Herausforderungen Unveränderte Übernahme Regelung
Firmengröße	≤ 20 MA, sonst. Bestimmungen KU	Kleine Unternehmen < 50 MA gem. EU-Definition	Transparentere Regelung durch Übernahme EU-Definition, de-facto Fokussierung auf kleinere Firmen über Förderkonditionen gegeben
Region	Sachsen ohne Dresden und Leipzig	Firmen mit Sitz in Landkreisen	Transparentere Regelung vorzuziehen. Weitere Unterteilung „ländlicher Raum“ unzweckmäßig
Branchen	Produzierendes Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel und Dienstleistungsbereich wirtschaftsnahe Freie Berufe (MINT, IuK, Designer) und ausgewählte niedergelassene Ärzte	Produzierendes Gewerbe, Handwerk, stationärer Einzelhandel und Dienstleistungsbereich inklusive Gastronomie- und Beherbergungsstätten wirtschaftsnahe Freie Berufe inklusive der Kreativwirtschaft vor allem aus dem MINT- und IuK-Bereich	Weitgehend branchen- und technologieoffene Ausgestaltung sinnvoll

	FRL 2008	VSW-Vorschlag FRL 2019/2020	Anmerkungen/Begründung
Zusätzliche Einschränkung	<p>überwiegender Absatz < 50 km</p> <p>„Im Einzelhandel (...) förderfähig, wenn sie der Umsetzung innovativer Verkaufskonzepte dienen“.</p> <p>„Dienstleistungsunternehmen (...), wenn sie regionalwirtschaftliche Bedeutung haben und das zu fördernde Vorhaben zu einer deutlichen Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes beiträgt.“</p>	<p>Andere Fördermaßnahmen wie insbesondere der GRW-Investitionszuschuss sind vorrangig in Anspruch zu nehmen</p> <p><i>Streichen der zusätzlichen Einschränkungen</i></p>	<p>Prüfaufwand und Konflikt „überwiegender Absatz“ mit online-Aktivitäten in Zeiten Digitalisierung</p> <p>Unnötige Bürokratie bei Antragsstellung und Nachweisführung</p>
Arbeitsplatzziele	<p>...muss mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz oder ein neuer Ausbildungsplatz (...) geschaffen werden.</p> <p>Höhere Zuschüsse bei +15% AP oder Unternehmensnachfolgen</p> <p>Überwachungszeit von mind. 3 Jahren</p>	<p>...müssen mindestens die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden...</p> <p>Höhere Zuschüsse bei mindestens einem neuen Dauerarbeitsplatz oder Unternehmensnachfolgen</p> <p>Überwachungszeit von mind. 3 Jahren</p>	<p>Anpassung an veränderte Arbeitsmarktlage – Sicherung der Arbeitsplätze analog GRW</p> <p>Anpassung an veränderte Arbeitsmarktlage</p> <p>Fortführung Regelung</p>
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> +1 AP: 35% +15% AP: 45% Nachfolge: 50% Zuschuss max. 200 TEUR 	<ol style="list-style-type: none"> AP-Sicherung: 20% (Art. 17 AGVO) Erweiterung mit +1 AP/neue BS: 30% (Art. 14 AGVO & RLL) Dto. Ziffer 2 im Landkreis Görlitz: 40% (Art. 14 AGVO & RLL) Nachfolge: 50% (De-minimis) <ul style="list-style-type: none"> Zuschuss max. 200 TEUR 	<p>Stufenförderung mit Kombination aus verschiedenen Beihilfebedingungen, effektive Ausrichtung durch individuelle Nutzung unterschiedlicher Vorteile Förderrahmen</p> <p>Fortführung einheitlicher Förderhöchstbetrag gemäß FRL 2008 und aktueller De-minimis-Grenze</p>

	FRL 2008	VSW-Vorschlag FRL 2019/2020	Anmerkungen/Begründung
Förderfähige Kosten	<p>≥ 10 TEUR Mindestinvestitionsgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten • geleaste, gemietete und gepachtete WG gem. GA • immaterielle WG gem. GA • gebrauchte WG, die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (maximal in Höhe des Buchwerts des Veräußerers) 	<p>≥ 20 TEUR Mindestinvestitionsgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten • geleaste, gemietete und gepachtete WG gem. GRW • immaterielle WG gem. GRW • gebrauchte WG, die nicht bereits früher mit öffentlichen Zuschüssen gefördert wurden (maximal in Höhe des Buchwerts des Veräußerers) 	<p>Anpassung Bagatellgrenze</p> <p>Redaktionelle Anpassungen von GA zu GRW, sonst Fortführung der Regelungen</p>